

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

A. Allgemeines

■ Unterschiedliche Arten von Armut

□ Definition von Armut über Einkommen ->

Armutsgefährdungsschwelle: 60% des Median-Äquivalenzeinkommens

$$\text{Nettoäquivalenzeinkommen} = \frac{\text{Summe der Nettoeinkommen}}{\text{Summe der Personengewichte}} \left[\frac{\text{€}}{\text{Kopf}} \right]$$

□ treten zusätzliche Deprivationsfaktoren hinzu -> **Armutsverfestigung**

- mangelnde Teilnahme an Bereichen der **Gesundheit** und des **Wohnens**
- **primäre Benachteiligung** (in zentralen Bereichen der Lebensführung: Kleidung, Heizung,..)
- **sekundäre Benachteiligung** (erzwungener Verzicht auf gesellschaftlich erstrebenswerte Güter)

A. Allgemeines

■ Kompetenzgrundlage

- **Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG: „Armenwesen“**

- **Art 15 (6)** Soweit dem Bund bloß die
 - Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt
 - innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung. [...]
 - Sobald das Land das Ausführungsgesetz erlassen hat, tritt das Ausführungsgesetz des Bundes außer Kraft.
 - Sind vom Bund keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln.
 - Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.

A. Allgemeines

■ Kompetenzgrundlage

□ Artikel 15 (1)

- Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der **Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes** übertragen ist,
- verbleibt sie im **selbständigen Wirkungsbereich der Länder**.

□ Artikel 15a (1)

- Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

[...]

(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. [...]

A. Allgemeines

■ Geschichtliche Entwicklung

- bis **1860er** Jahre: Armut wird als Folge von Fehlverhalten und Versagen begriffen; Umdenken:
- 1863**: RGBI 1863/105 betreffend die Regelung von Heimatverhältnissen (dazu ergangene Landesgesetze)
 - **Armenversorgung in Verantwortung von Gemeinden und privaten Institutionen**
- nach Inkrafttreten des B-VG hätte Bund binnen drei Jahren ein GrundsatzG erlassen sollen -> wurde nicht erlassen:
 - Länder haben 1928 IV. Abschnitt des HeimatG übernommen
- 1938**: Einführung der dt Fürsorgeregeln
- nach Kriegsende**: ReichsüberleitungsG
- 1948**: Bund macht erneut keinen Gebrauch von der Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung -> Länder konnten fürsorgerechtlichen Regelungen frei regeln

A. Allgemeines

■ Geschichtliche Entwicklung

- **1960-er Jahre:** Versuche eines Bundesgrundsatzgesetzes scheiterten; auf Erlassung eines derartigen G wird verzichtet -> gemeinsamer Musterentwurf einer Arbeitsgruppe von den Landessozialreferententagung eingesetzt
- **1970-er Jahre:** Länder erlassen eigene LandessozialhilfeG, orientiert an Musterentwurf
 - SH-G gehen von Zustand der Vollbeschäftigung aus
 - Arbeitslosigkeit war nur kurzfristiges, vorübergehendes Problem
 - wenige TZ-AN; kaum atypische Beschäftigungsverhältnisse
 - einzelne SH-G „entwickeln sich auseinander“
- **1980-er Jahre:** Neugestaltung der SH wird diskutiert (bereits Trennung offene und stationäre SH!)

A. Allgemeines

■ Geschichtliche Entwicklung

- **1990-er Jahre:** Notwendigkeit der Deckung allgemeiner Risiken (Arbeitslosigkeit, prekäre Beschäftigung,..) erkannt
 - auch auf EU-Ebene: OMK
 - innerstaatliches Bedürfnis für einheitliche Mindestsicherung
 - aber: Länder sehen kein Bedürfnis einer einheitlichen Regelung; sichern jedoch Mitarbeit ein Weiterentwicklung der SH zu
 - Einsetzen einer Arbeitsgruppe

A. Allgemeines

■ Geschichtliche Entwicklung

□ 2000-er Jahre:

- Präsentation der Studie
- Sitzungen der Arbeitsgruppe „Weiterentwicklungen des Sozialhilferechts“
- LandessozialreferentInnenkonferenz signalisiert Bereitschaft zur Umsetzung der Studie in einer 15-a-Vereinbarung, unter der Maßgabe, dass auch der Bund Mindeststandards definiert und in seinem Zuständigkeitsbereich einbringt
- Entwurf, aber keine Mitwirkungsbereitschaft im Bereich AZ; AIG; NH
- neue Arbeitsgruppe „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“

A. Allgemeines

■ Geschichtliche Entwicklung

□ 2010:

- Abschluss der 15a-Vereinbarung (betrifft „offene SH“)
- Erlassung der entsprechenden Landesgesetze
 - NÖ, OÖ, Salzburg, Steiermark, Wien und Burgenland weiterhin SHG (betreffend „stationäre SH“)
 - Kärnten, Tirol, Vorarlberg regeln beide Bereiche gemeinsam in ihren MindestsicherungsG

A. Allgemeines

- während rechtsgültiger Vereinbarung:
 - **Verhältnis zwischen BMS-G der Länder und 15a-Vereinbarung entscheidend**

Vereinbarungen

- binden nur Vertragsparteien
- bedürfen Transformation
- sind keine „höherrangigen Normen“
- Verstöße dagegen bewirken keine Verfassungswidrigkeit
- enthalten keine subjektiven Rechte

BMS-G der Länder

- waren im Zweifel vertragskonform zu interpretieren (Bsp: OÖ: Aufenthalt/Hauptwohnsitz)

A. Allgemeines

- **Stand des parlamentarischen Verfahrens zur Erlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes**
 - Entschließungsantrag vom 24.11.2016
 - Beratung des Ausschusses für Arbeit und Soziales und Bericht am 7.12.2016: Ablehnung des EA
 - Berichterstattung im NR am 15.12.2016

- **Außerkräfttreten der 15a-Vereinbarung mit 31.12.2016**
 - landesgesetzliche Regelungen der BMS im Rahmen der einschlägigen verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben
 - nach eigenen rechtspolitischen Vorstellungen der Länder möglich

B. § 15a-Vereinbarung – 1. Abschnitt

■ Artikel 1: Ziele

- bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung
- Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben

Materialien:

- *behutsame, auf die individuelle Situation Bedacht zu nehmende Heranführung an den Arbeitsmarkt***
- *vor allem durch Geldleistungen***
- *auch andere Maßnahmen notwendig, da vorrangiges Ziel Wiedereingliederung***

Unterschiedliche Festlegung der Ziele der BMS in den Ländern:

Bsp:

➤ **OÖ:**

- Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens; dauerhafte Einbeziehung in Gesellschaft
- Präventive Hilfe, Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe zur Bedarfsdeckung, nachhaltige soziale Stabilisierung
- Individualitätsprinzip; Rechtzeitigkeitsprinzip; Integrationsprinzip; Prinzip der persönlichen Hilfe; Subsidiaritätsprinzip; Prinzip der eingeschränkten Rechtsansprüche; Prinzip der eingeschränkten Übertragbarkeit; Prinzip der Chancengleichheit für Kinder

➤ **Salzburg:**

- unterschiedliche Bedürfnisse von Mann und Frau explizit angesprochen

B. § 15a-Vereinbarung – 1. Abschnitt

■ Artikel 2: Grundsätze

Abs 1: Rechtsanspruch

- pauschalisierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfes (außerhalb von stationären Einrichtungen)
- erforderliche Leistungen bei Krankheit, SS und Entbindung

Abs 2: Prinzip der Subsidiarität

- Abs 3: Beratung und Betreuung** zur Vermeidung und Überwindung von Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung; auch Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

Abs 4: Mindeststandards

Materialien:

- **Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens**
- **klassischer Leistungsbereich der „offenen SH“**
- **Regelung der „stationären SH“ nicht berührt**
- **Grundsätzlich Geldleistungen, da zur Wahrung der Menschenwürde unerlässlich, frei über Art und Weise der Bestreitung des Lebensunterhaltes entscheiden zu können**
- **Prinzip der Subsidiarität**
- **kein bedingungsloses Grundeinkommen**
- **armutsfestes österreichisches Sozialsystem sichergestellt**
- **Unterschiede in einzelnen Bundesländern vf-rechtlich unbedenklich**
- **Verschlechterungsverbot (haushaltsbezogenen Leistungsniveau insgesamt) -> keine Pflicht zur Durchführung von Parallelrechnungen**

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern:

Bsp:

➤ **OÖ:**

- ausführliche Regelung der Grundsätze der Erbringung von BMS (Art und Weise; beteiligte Behörden und Träger,...)

➤ **NÖ:**

- ausführliche Regelung der Leistungsgrundsätze und Rahmenbedingungen (fachliche Eignung,...)

➤ **Burgenland:**

- ausführliche Regelungen betreffend Grundsätze

➤ **Kärnten:**

- interessante Regelungen zu Rahmenbedingungen
 - Supervision für Beteiligte

B. § 15a-Vereinbarung – 1. Abschnitt

■ Art 3: Erfasste Bereiche

□ Abs 1: Lebensunterhalt

- Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom
- angemessene soziale und kulturelle Teilhabe

□ Abs 2: Wohnbedarf

- regelmäßig erforderlicher Aufwand für Miete, allgemeine BK, Abgaben

□ Abs 3: Schutz bei Krankheit, SS und Entbindung

- Sachleistungen und Vergünstigungen

Materialien:

- ***Ermöglichung einer angemessenen gesellschaftlichen Teilhabe durch pauschalisierte Geldleistung***
- ***nicht abgedeckte Bereiche (bspw Anschaffung eines neuen Kühlschranks) weiterhin durch Einzelleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (auch ohne Rechtsanspruch) möglich***
- ***„Wohnbedarf“ als neuer einheitlicher Begriff etabliert (umfasst auch regelmäßige BK; Heizung und Strom gehört zu Leistungen zum Lebensunterhalt)***
- ***Bezieher des BMS und Angehörige sollen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten***

B. § 15a-Vereinbarung – 1. Abschnitt

■ **Art 4: Personenkreis**

- Abs 1:** für die Dauer des **gewöhnlichen Aufenthaltes** im Inland
- Abs 2: eigenes Antragsrecht und eine Parteistellung im Verfahren für volljährige Personen**
 - außer: BMS ist nur Annex zu einer sv- oder versorgungsrechtlichen Leistung, die anderer Person gebührt
 - Leistungen auch im Namen der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen geltend machbar

Materialien:

- **Rahmen der Bedarfsgemeinschaft vorgegeben (entscheidend für Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen)**
 - kann auch aus einer Person bestehen, die mit anderen Personen in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft lebt
- **jede erwachsene Person in der Bedarfsgemeinschaft hat gesondertes Antragsrecht**
 - gleichberechtigter und emanzipatorischer Zugang
 - nicht, wenn BMS Annexleistung ist
 - günstigere Regelungen – Berücksichtigung von mündigen Mj – sind möglich

B. § 15a-Vereinbarung – 1. Abschnitt

■ Art 4: Personenkreis

- **Abs 3:** zu **dauerndem Aufenthalt** im Inland berechtigt, jedenfalls
 - Österreichische Staatsangehörige einschl. Familienangehörige
 - Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte
 - EU/EWR-BürgerInnen, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige, soweit sie durch Bezug der Leistung nicht Aufenthaltsrecht verlieren
 - Personen mit „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“
 - Personen mit Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung

B. § 15a-Vereinbarung – 1. Abschnitt

■ Art 4: Personenkreis

□ Abs 4: kein dauernder Aufenthalt

- nicht erwerbstätige EU/EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen und deren Familienangehörigen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
- AsylwerberInnen
- Personen, die aufgrund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (Touristen)
- Leistungen ohne Rechtsanspruch

Materialien:

- ***BMS an gewöhnlichen Aufenthalt im Inland geknüpft; kann nicht ins Ausland exportiert werden(entspricht EU-Recht; vgl auch Rsp zur Ausgleichszulage)***
- ***Erläuterung der erfassten Aufenthaltstitel***
 - *Abstandnahme von der Aufnahme von Verweisen auf das NAG in Vereinbarung (wegen Dynamik des Fremdenrechts)*

Status-RL 2011/95/EU

Artikel 29

Sozialhilfeleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

(2) Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern:

Bsp:

➤ **OÖ:**

- neue Sonderregelungen insb für Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung und subsidiär Schutzberechtigte

➤ **NÖ:**

- eigene, neue Mindeststandards „Integration“
- Deckelung

➤ **Vorarlberg**

- Regelung für Inländer, der im Ausland wohnt

➤ **Kärnten:**

- „zu einem mehr als viermonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt“

B. § 15a-Vereinbarung –

2. Abschnitt: Verpflichtungen des Bundes

■ Art 5: Ausgleichszulage und vergleichbare Leistungen

□ Abs 1: BMS in Form einer Ausgleichszulage

- nach §§ 292ff ASVG; jährliche Erhöhung (auch für alle anderen bundesrechtlichen Mindeststandards, die an der AZ orientiert sind)

□ Abs 2: Erhöhung für Kinder

Materialien:

- ***AZ als bekannteste Sozialleistung des Bundes***
- ***Verpflichtung des Bundes, den AZ-Richtsatz für Kinder anzuheben,***
 - *Stärkung der mindestsichernden Elemente in der PV*
 - *wesentlicher Beitrag des Bundes zur BMS*

B. § 15a-Vereinbarung –

2. Abschnitt: Verpflichtungen des Bundes

- **Art 6: Arbeitslosenversicherung** – Verstärkung der mindestsichernden Element der Arbeitslosenversicherung
 - Erhöhung der Notstandshilfe
 - Mindestausmaß der NH bei Anrechnung des Partnereinkommens

Materialien:

- ***zwei Ebenen zum Ausbau der mindestsichernden Elemente der Arbeitslosenversicherung***
 - *Abbildung der 60%-igen Nettoersatzrate für Alleinstehende, deren Alg-Bezug unter dem täglichen Wert des AZ-Richtsatzes liegt in der NH*
 - *Verbesserung bei Anrechnung des Partnereinkommens bei NH*
- ***beide Maßnahmen führen zu höheren NH-Bezügen***

B. § 15a-Vereinbarung –

2. Abschnitt: Verpflichtungen des Bundes

■ Art 7: One-Stop-Shop

- Abs 1:** gleicher Zugang von arbeitslosen BMS-Beziehern zu Dienstleistungen des AMS; gleiche Behandlung beim Zugang zum Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung
 - Abschluss einer Betreuungsvereinbarung
 - Überprüfung der Bemühungen des Arbeitssuchenden zur Integration

B. § 15a-Vereinbarung –

2. Abschnitt: Verpflichtungen des Bundes

■ Art 7: One-Stop-Shop

□ Abs 2: Bund gewährleistet, dass AMS

- allen Personen, die Leistungen des AMS in Anspruch nehmen
 - erforderliche Information über Leistungen der BMS anbietet
 - Anträge auf Leistungen der BMS entgegennimmt und ohne unnötigen Aufschub weiterleitet
- Weiterleitung von Infos über Verhalten, dass zu Sperre des Alg,... führt

□ Abs 3: Länder stellen AMS notwendige Unterlagen zur Verfügung

Materialien:

- **alle Arbeitssuchenden sollen bestmögliche Betreuung und Förderung ihrer Fähigkeiten erhalten**
- **Anstrengungen für Langzeitarbeitslose verstärken**
- **Gleichstellung bei Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung**
- **Beteiligung der Länder und anderer SH-Träger an Projekten und Maßnahmen möglich**
- **„Aufstocker“**
- **AMS als zusätzliche Anlaufstelle**
- **weitergehende Verschränkung zwischen AMS und Länderstelle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht möglich (Ausbauoption vorhanden)**

B. § 15a-Vereinbarung –

2. Abschnitt: Verpflichtungen des Bundes

■ Art 8: Krankenversicherung

- Abs 1:** Einbeziehung der BMS-Bezieher (Art 10 und 11 Abs 1) und Angehöriger in die gesetzliche Krankenversicherung

- Abs 2:** von Ländern zu entrichtenden KV-Beitrag entspricht der Höhe des Beitrages für AZ-Bezieher

- Abs 3:** Bund deckt Differenz

Materialien:

- ***Prekäre Lebenssituationen verstärken Krankheiten, Krankheiten erschweren, Weg aus Armut zu finden***
- ***uneingeschränkter Zugang zu Gesundheitsvorsorge***
- ***Entlastung des österreichischen Sozialsystems möglich (durch frühere Möglichkeit der Inanspruchnahme der Gesundheitsvorsorge)***
- ***VO gem § 9 ASVG***
- ***Kostenneutralität gem § 75 ASVG soll durch Übernahme der Differenz des tatsächlichen Leistungsaufwandes der KVTr und der geleisteten Krankenversicherungsbeiträge durch den Bund***

439. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird

Auf Grund der §§ 9 und 75 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2016, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 420/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 262/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Z 20 entfällt der Ausdruck „in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen“.*
- 2. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) § 1 Z 20 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 439/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“*

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 9: Zuständigkeit der Länder

- Abs 1:** Länder gewährleisten BMS für alle Personen, deren Bedarf nach Art 3 nicht nach Abschnitt 2 gedeckt sind

- Abs 2:** Hauptwohnsitz bzw gewöhnlicher Aufenthalt entscheidend

Materialien:

- ***Subsidiarität von landesrechtlichen Leistungen gegenüber jenen, die auf Bundesrecht beruhen***
 - AZ, Leistung der Arbeitslosenversicherung
- ***Hauptwohnsitz entscheidend***
 - bei mangelndem Hauptwohnsitz: gewöhnlicher Aufenthalt entscheidend
- ***bei Wohnsitz- oder Aufenthaltsverlegung in anderes Bundesland: Kostenersatz***

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 10 Mindeststandards:

- Abs 1:** Länder gewährleisten monatliche Geldleistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und angemessener Wohnung als **Mindeststandard**
- Abs 2:** Ausgangswert: alleinstehenden **AZ-Richtsatz** für Alleinstehende und Alleinerziehende
- Abs 3:** Werte für
 - volljährige Personen
 - minderjährige Personen
- Abs 4:** 12-malige Auszahlung
- Abs 5:** Erhöhung der Richtsätze parallel zu AZ-Richtsatz
- Abs 6:** ausnahmsweiser Ersatz der Geldleistung durch Sachleistung, wenn Ziele der BMS dadurch besser erreicht werden (Bescheid!)

Materialien:

- **Vereinheitlichung der landesrechtlichen Geldleistungen zum Lebensunterhalt und deren Anhebung bei gleichzeitig stärkerer Pauschalierung als Kernstück der BMS**
- **Mindeststandards sollen jedem zur Verfügung stehen; Ausnahmen:**
 - mangelnde Arbeitsbereitschaft
 - Anrechnungsregeln
- **grds mtl Geldleistung (12 mal jährlich); nur ausnahmsweise Sachleistung (bei Rechtsanspruch nur mittels Bescheid)**
- **Hauptausgangswert gilt nicht nur für Alleinstehende, sondern auch Alleinerziehende**
- **Erfassung von Haushalts- und Wohngemeinschaften**
 - Bsp: drei oder mehr Bezieher der BMS in Wohngemeinschaft: jeder erhält 75% des Alleinstehendenmindeststandards

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern:

Bsp:

➤ **Salzburg:**

- MS bei mj Personen mit Anspruch auf FamBEihilfe und die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben: 21%
- SZ für mj Personen

➤ **Wien:**

- MS bei mj Personen mit Anspruch auf FamBeihilfe in Bedarfsgemeinschaft: 27 %
- SZ für bestimmte Personen

➤ **Steiermark:**

- SZ für mj Personen

➤ **NÖ:**

- Leistung zum Mo-Letzten
- mj Personen mit Anspruch auf FamBEihilfe und die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben: 23%

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 11: Wohnbedarf

- Abs 1:** zusätzliche Leistungen zumindest auf Grundlage des PR, wenn angemessener Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann (Wohnkosten übersteigen 25 % des Mindeststandards)

- Abs 2:** Auszahlung an Dritte möglich, wenn dadurch drohende Delogierung verhindert werden kann oder sonst Ziele der BMS besser erreicht werden können

Materialien:

- **WB grds 25% des Mindeststandards**
 - ❖ Kritik: sehr niedrig bemessen
- **Zusatzleistungen möglich (als Rechtsanspruch oder auf Grundlage des Privatrechts)**
- **Kürzung bei anderweitiger Deckung des Wohnbedarfs möglich (wegen der anfallenden BK nicht jedenfalls bei Immobilieneigentümern)**
- **ob Wohnbeihilfe angerechnet wird, bleibt Ländern überlassen**
- **direkte Auszahlung des WB an den Vermieter in bes Fällen möglich (Gefahr einer Delogierung,...)**
 - ❖ Kritik: Eigenheim nur tw geregelt (knapp 1/3 der armutsgefährdeten Personen leben in Eigenheim!)

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern:

Bsp:

➤ **Vorarlberg:**

- Übernahme der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten für haushaltsbezogene Höchstnutzfläche (Anm: soll geändert werden!)

➤ **NÖ:**

- **WB** bei Eigenheim oder Eigentumswohnung: 12,5 % (Kürzung auch bei anderweitiger Deckung)

➤ **Burgenland:**

- WB: 25%; Kürzung um max. 25% bei anderweitiger Deckung oder geringerem WB

➤ **Kärnten:**

- Kürzung bspw bei vorsätzlicher oder grob fl Herbeiführung der Notlage

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 12: Zusatzleistungen

- pauschalisierte Geld- oder Sachleistungen zumindest auf Grundlage des PR für Sonderbedarf

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

- **Art 13: Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln**
 - **Abs 1:** Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, Einkünfte und verwertbares Vermögen
 - auch jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw Lebensgefährten, der den vorgesehenen Mindeststandard überschreitet
 - **Abs 2:** Verfolgung bedarfsdeckender Ansprüche gegen Dritte, wenn nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar
 - **Abs 3:** Ausnahmen von der Berücksichtigung von Einkünften
 - bestimmte freiwillige Leistungen der freien Wohlfahrtspflege oder von Dritten
 - Leistungen aus dem FLAG
 - Pflegegeld

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

- **Art 13: Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln**
 - **Abs 4: Ausnahmen von der Pflicht zur Vermögensverwertung**
 - Gegenstände zur Berufsausübung oder zur Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich
 - angemessener Hausrat
 - Kfz, die berufsbedingt oder wegen bes Infrastruktur erforderlich sind
 - Ersparnisse bis zu best Freibetrag
 - sonstige Vermögenswerte ausgenommen Immobilien bis zu best Freibetrag und solange Leistungen der BMS nach Art 10 bis 12 nicht länger als sechs unmb aufeinanderfolgende Monate bezogen werden (Berücksichtigung früherer Bezugszeiten von mind zwei Monaten, die nicht länger als zwei Jahre vor neuerlichem Bezugsbeginn liegen)

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

- **Art 13: Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln**
 - **Abs 5:** von der Verwertung unbeweglichen Vermögens vorerst abzusehen
 - wenn zur Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person nötig, die Leistung beansprucht
 - bei längerem als 6-monatigem Bezug: grundbücherliche Sicherstellung kann vorgenommen werden (Anrechnung früherer Bezugszeiten von mind zwei Monaten, die nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen)

Materialien:

- ***(tw) Reduktion der Leistung bei (tw) anderweitiger Deckung des Bedarfes***
 - auch jene Teile der Einkünfte eines im gemeinsamen Haushalt lebenden **unterhaltspflichtigen** Angehörigen oder Lebensgefährten, die den diesem zustehenden Mindeststandard überschreiten (nicht bei Kindern)
- ***nicht tatsächliche Deckung entscheidend, sondern Möglichkeit der Inanspruchnahme ausreichend, wenn***
 - Verfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar (häusliche Gewalt, Zahlungsunfähigkeit,...)
- ***Legalzession: behutsamer Umgang im Einzelfall, um häuslicher Gewalt nicht Vorschub zu leisten***
- ***weitere Ausnahmen möglich***
- ***keine Verwertbarkeit, wenn Verwertung wirtschaftlich unsinnig***
 - hohe Verluste

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern:

Bsp:

➤ **Salzburg:**

- Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft wird vermutet
- auch Wohnbeihilfe ist Einkommen
- Ausnahmen tw großzügig (Ferialbeschäftigung, LE, SZ von AN, SZ von Pensionisten)
- Freibetrag bei Einkommen (< 20h: 9%; > 20h: 18%)

➤ **Wien**

- Bedarfsgemeinschaft
- Unterhalt mindernd zu berücksichtigen
- Ausnahmen tw großzügig (Einkünfte aus Beschäftigungstherapie)
- Freibetrag bei Einkommen (bis Gf: 7%; > Gf: 17%)

➤ **NÖ:**

- Einkommen unberücksichtigt aus Hilfe zur Arbeit oder bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- keine Vermögenswertung, wenn Notlage dadurch erst ausgelöst, verschärft oder vorläufig verschlimmert
- ausführliche Regelung zum Wiedereinsteigerbonus

➤ **Burgenland:**

- bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens Zahlungen in Abzug zu bringen, die erforderlich sind, um Notlage leichter zu bewältigen oder dauerhafte Überwindung erleichtern: Unterhaltsverpflichtungen; Zahlungen zur KV oder angemessener Altersvorsorge, Schuldenregulierung

➤ **oö:**

- ausführliche Regelung zum Wiedereinsteigerbonus

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 14: Einsatz der Arbeitskraft

- Abs 1:** Leistungen in Abhängigkeit der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, soweit sie aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt sind

- Abs 2:** Rücksichtnahme auf die persönliche und familiäre Situation
 - Kriterien hinsichtlich Zumutbarkeit und Arbeitsfähigkeit wie bei der NH

- Abs 3:** kein Einsatz der Arbeitskraft
 - Regelpensionsalter; Betreuungspflichten; Pflegebedürftige Angehörige; Sterbebegleitung, Begleitung schwerstkranker Kinder; vor Vollendung 18.Lj begonnene, zielstrebig verfolgte Erwerbs- oder Schulausbildung

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 14: Einsatz der Arbeitskraft

□ Abs 4: Leistungskürzung

- schriftliche Ermahnung
- keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft
- nur stufenweise, max 50%
 - nur ausnahmsweise weitergehende Kürzung oder Entfall
- Wohnbedarf und Lebensunterhalt ist sicherzustellen

□ Abs 5: Freibetrag bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit (nach längerer Arbeitslosigkeit oder erstmalig)

- jedenfalls nach sechsmonatigem Bezug im Ausmaß von 15% des monatlichen Nettoeinkommens für mind 18 Monate (mind 7%, max 17 % des Ausgangswerts)

Materialien:

- **kein arbeitsloses Grundeinkommen**
- **Möglichkeit bei Drittstaatangehörigen davon abhängig, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen, der Zugang zum Arbeitsmarkt erlaubt (subsidiär Schutzberechtigte haben freien Zugang)**
- **Kriterien wie bei NH (kein Berufsschutz)**
- **Berücksichtigung von familiären Verpflichtungen haben höheren Stellenwert als im AIV-Recht(dort sehen Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit im Fokus)**
- **weitere Ausnahmen sind möglich**
- **grds kein vollständiger Entfall (BMS als letztes soziales Netz)**
 - Verkürzung auf die Hälfte nach schriftlicher Ermahnung
 - strengere Maßnahmen möglich (bei wiederholter Verweigerung)
 - keine Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung unterhaltsberechtigter Angehöriger

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern:

➤ **oö:**

- Sonderregelung: Kürzung um 10%, wenn lange arbeitslos und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt

➤ **Wien:**

- Kürzung bis 100% bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung
- Kürzung bei Selbstverursachung der Mittellosigkeit innerhalb von 3 Jahren

➤ **Steiermark**

- Kürzung
 - 25% für max 3 Monate (kein Einsatz der Arbeitskraft; keine Teilnahme an Begutachtung,...);
 - nach schriftlicher Ermahnung: weitergehende Kürzung möglich

➤ **NÖ:**

- Person ist nicht bereit zum Einsatz der Arbeitskraft bei:
 - freiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw im Fall einer Sanktion nach § 10 AIVG
- eigene Zumutbarkeitsbestimmungen
- Kürzung: 50% für 4 Wochen (10 AIVG); ausnahmsweise in bes. Fällen weitergehende Kürzung

➤ **Burgenland:**

- bei schriftlicher Mahnung: stufenweise Kürzung 50%; weitergehende Kürzung bei beharrlicher Weigerung

➤ **Tirol:**

- Kürzung höchstens um max 50%

➤ **Kärnten:**

- Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder Schulbildung (Matura), die sich in weiterführender Ausbildung befinden: kein Anspruch auf bestimmte Leistungen (LU; erhöhte LU; MS bei Krankheit, SS, Entbindung)

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 15: Ersatz

- Abs 1:** sehr eingeschränkter Ersatz - nur, wenn Bezieher später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammenden Vermögen gelangen oder ein verwertbares Vermögen sichergestellt wurde (Rückerstattungspflichten von Einschränkung nicht erfasst)

- Abs 2:** Möglichkeit eines Ersatzes von einem Dritten, wenn Leistungsbezieher Anspruch gegen Dritten hatte, die zur Deckung eines Bedarfes gedient hätten

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 15: Ersatz

□ Abs 3: kein Ersatz von Drittem

- Kinder, Enkelkinder, Großeltern
- Eltern von Personen, welche nach Erreichen von Volljährigkeit Leistungen bezogen hatten
- Personen, denen Beziehern von Leistungen ein Vermögen ohne Gegenleistung übertragen haben

□ Abs 4: Verjährung

- nicht grundbücherlich sichergestellte Ersatzpflichten nach Abs 1 und 2 verjähren in drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde

Materialien:

- ***nachwirkende Dimension der BSM***
- ***Entfall der Ersatzpflicht für Leistungsbezieher, die wieder Erwerbstätigkeit aufnehmen: MEILENSTEIN der Vereinbarung***
- ***Verwertung nur noch bei geschenktem, ererbten, ursprünglich bereits vorhandenem Vermögen (Verwertung ursprünglich nicht zumutbar oder möglich; grundbücherliche Sicherstellung; Ersatzpflicht der Erben möglich)***
- ***Ersatzpflicht von Dritten mit kongruenten Leistungspflichten***

Unterschiedliche Regelungen in den Ländern:

➤ Steiermark:

- Übergang von Ansprüchen gegen 3. (ausgenommen Schmerzensgeld; § 947 ABGB; Unterhalt)
- kein Ersatz oder Verwertung bei hohen Kosten oder hohem Vw-Aufwand

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 16: Zugang zu den Leistungen und Verfahren

Abs 1: Länder gewährleisten angepassten Zugang zur BMS, insbes durch

- **Verfahrensrecht, das rasche E mit hoher Rechtssicherheit und effektivem Rechtsschutz ermöglicht**

Abs 2:

- **verfahrensrechtliche Regelungen (adäquate Abweichungen zum AVG)**

- **erleichterter Zugang**

- **Antragsstellung (Stellen, Personen); Informations- und Anleitungspflicht**

- **Beschleunigung des Verfahrens**

- **Mitwirkungspflichten und Sanktionen; Verkürzung der Entscheidungsfrist (zumindest in erster Instanz auf max drei Monate; effektive Soforthilfe)**

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

■ Art 16: Zugang zu den Leistungen und Verfahren

□ Abs 2:

- Verbesserung von Rechtssicherung und Rechtsschutz, insbes**
 - Schriftform; in erster Instanz bei – tw – negativen Entscheidung bzw auf Verlangen: Bescheidpflicht; in zweiter Instanz: Bescheidpflicht
 - Regelungen über Einstellung oder Neubemessung
 - kein Berufungsverzicht; keine aufschiebende Wirkung in Leistungsangelegenheiten

- Abs 3: Länder treffen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß
Vorsorge für **Beratungs- und Betreuungsangebote****

Materialien:

- **in den SH-G wesentliche Schwachstellen**
 - „Armenfürsorge“, Zugangshürden, Stigmatisierung -> Leistungen nicht beansprucht
- **Sonderregelungen zum AVG (im Hinblick auf Zielgruppe fraglos erforderlich)**
 - Verfahrensrecht, das auf die besonderen Bedürfnisse und die Vulnerabilität der Leistungswerber Rücksicht nimmt, gehört zum Mindeststandard
- **Antragstellung bei alle geeignet erscheinenden Stellen möglich**
- **Antragstellung nicht nur von „Haushaltsvorständen“ möglich**
- **Verfahrensbeschleunigung**
- **Ausschluss von Berufungsverzichten oder aufschiebenden Wirkung**
- **Individuelles Case-Management: niederschwelliges Beratungs- und Betreuungsangebot**

B. § 15a-Vereinbarung –

3. Abschnitt: Verpflichtungen der Länder

- **Art 17: Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration**
 - **Abs 1: Vorkehrungen für eine einheitliche Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Personen, die BMS geltend machen**
 - **Abs 2: insbes Verwaltungsübereinkommen über gegenseitige Anerkennung von Gutachten**
 - **Abs 3: gemeinsame Projekte und Maßnahmen, um Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit zu steigern**
 - **Abs 4: Bemühungen und Maßnahmen zur Wiedereingliederung werden zumindest im bisherigen Ausmaß beibehalten**
 - **Abs 5: Bund stellt zusätzliche Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und notwendige Personalausstattung zur Verfügung**

C. Ausgewählte Rsp des VfGH

■ VfGH 10.12.2015, E 1864/2014

- gänzliche Einstellung der BMS während Abwesenheit aus Wien
- „sich tatsächlich in Wien aufhält“ in § 4 Abs 1 Wr MSG kann verfassungskonform interpretiert werden
 - sinngemäße Anwendung von § 17 Abs 2 und 3 Wr MSG
 - Bedachtnahme auf allfälligen fortdauernden Wohnbedarf
Bedarf und Bedarf nach Taschengeld erforderlich -> allfällige Fortzahlung auch während Abwesenheit aus Wien;

vgl auch:

■ VfGH 10.12.2015, G 352/2015

C. Ausgewählte Rsp des VfGH

■ VfGH 11.3.2015, E 1264/2014

- § 4 Abs 1 Z 1 OÖ BMSG – vertrags- und verfassungskonforme Interpretation möglich
- § 4 Abs 1 Z 1: BMS ist nur an Personen zu leisten, die Aufenthalt in OÖ haben und Voraussetzungen der §§ 19 oder 19a MeldeG erfüllen
- Art 9 Abs 2 der 15a-Vb verpflichtet jenes Land, in dem Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt liegt
- Vertrags- und verfassungskonforme Interpretation ergibt, dass bei Zweifel über den gewöhnlichen Aufenthalt der Hauptwohnsitz für die Anspruchsgewährung ausreichend ist

C. Ausgewählte Rsp des VfGH

■ VfGH 10.12.2015, G 364/2015

- § 13 Abs 1 Sbg MSG - Kürzung des Mindeststandards für die Dauer des Aufenthalts in einer therapeutischen Wohneinrichtung aufgrund gerichtlicher Weisung verstößt gegen den Gleichheitssatz

- Aufhebung der betr Wortfolge
- im Einzelfall zu entscheiden, ob zur BMS kongruente Leistungen gewährt werden
- Im Fall übernahm Bund Leistung nur zum Teil!

C. Ausgewählte Rsp des VfGH

■ VfGH 26.11.2014, V 75/2014 VfSlg 19.913/2014

- **Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung der OÖ MS-VO, wonach Erhöhungsbeitrag für erheblich behinderte Personen (dient nicht der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts, sondern zur tw Abdeckung eines behindertenbedingten Sonderbedarfes**
- **Familienbeihilfe kann bei Bemessung des Mindeststandards oder auch durch Anrechnung als Einkommen berücksichtigt werden**
- **§ 13 Abs 3a BMSG kann verfassungskonform interpretiert werden**

C. Ausgewählte Rsp des VfGH

■ VfGH 22.11.2012, B 717/12

- § 6 Abs 4 Sbg MSG – gleichheitswidrig, wenn Erfolgsprämie, die eine körperlich und geistig behinderte Frau für ihre Arbeit in einer Werkstätte der Lebenshilfe erhält, ohne Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Norm, als Einkommen angerechnet wird
 - ev Leistung Dritter, die gar nicht angerechnet werden dürfte (§ 5 Abs 2 zweiter Satz)
- Abzug des Wohnkostenanteils mangels Verpflichtung zur Wohnkostentragung nicht gleichheitswidrig